

18. nimmt Kenntnis von Ziffer 233 des Berichts der Völkerrechtskommission und unterstreicht, dass die Kurzprotokolle der Kommission rascher erstellt werden müssen;

19. nimmt außerdem Kenntnis von Ziffer 234 des Berichts der Völkerrechtskommission und erkennt unbeschadet der Wichtigkeit der Veranschlagung der erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt an, dass der Generalsekretär einen Treuhandfonds zur Entgegennahme freiwilliger Beiträge eingerichtet hat, um den Rückstand bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission abzubauen, und bittet um freiwillige Beiträge zu diesem Zweck;

20. begrüßt, dass die Abteilung Kodifizierung fortlaufende Anstrengungen unternimmt, um die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission zu pflegen und zu verbessern;

21. gibt der Hoffnung Ausdruck

schlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme

6. nimmt Kenntnis von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

7. ersucht den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. anerkennt die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert seiner Arbeit sowie die Wichtigkeit der Anrufung des Gerichtshofs bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, stellt fest, dass der Gerichtshof gemäß Artikel 96 der Charta auf Anforderung der Generalversammlung, des Sicherheitsrats oder anderer ermächtigter Organe der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen Gutachten abgeben kann, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen angeforderten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;

9. lobt den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien des Repertory of Practice of United Nations Organs, namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei der Aktualisierung des Repertoire of the Practice of the Security Council;

10. nimmt mit Dank Kenntnis von den Beiträgen der

wenn die anderen in der Charta vorgesehenen friedlichen Möglichkeiten nicht ausreichen. Die Gründe, aus denen eine Verhängung von Sanktionen notwendig ist, sollten im Voraus festgelegt und genannt werden.

4. Der Sicherheitsrat sollte Sanktionen im Einklang mit den Bestimmungen der Charta und unter Berücksichtigung der sonstigen anwendbaren Regeln des Völkerrechts verhängen, insbesondere aller derjenigen, die die Menschenrechte und die Grundfreiheiten betreffen.

5. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Sanktionsregelungen sollten die vom Sicherheitsrat und von der Generalversammlung angenommenen bewährten Verfahren und Leitlinien auf dem Gebiet der Sanktionen berücksichtigt werden, insbesondere diejenigen, die Ergebnis des Weltgipfels 2005, in der Resolution 51/242 der Generalversammlung und in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1730 (2006), 1735 (2006) und 1822 (2008) enthalten sind. Die im Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) enthaltenen bewährten Verfahren und Methoden, von denen in Resolution 1732 (2006) des Sicherheitsrats Kenntnis genommen wurde, könnten für diese Zwecke ebenfalls in Betracht gezogen werden.

6. Sanktionen sollten wirksam umgesetzt und überwacht werden, klaren Kriterien unterliegen und gegebenenfalls befristet sein oder regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Aufhebung oder Anpassung unter Berücksichtigung der humanitären Lage und in Abhängigkeit davon, inwieweit der sanktionierte Staat und andere Parteien die Forderungen des Sicherheitsrats erfüllen, überprüft werden. Sanktionen sollten systematisch humanitäre und andere Ausfür einen begrenzten Zeitraum nur so lange aufrecht bleiben, wie dies für die Erreichung ihrer Ziele notwendig ist, und sollten aufgehoben werden, sobald diese Ziele erreicht sind.

7. Bei Sanktionsregelungen, die Personen und Einrichtungen betreffen, sollte gewährleistet sein, dass dem Beschluss zur Aufnahme dieser Personen und Einrichtungen in Sanktionslisten faire und klare Verfahren zugrunde liegen, gegebenenfalls einschließlich einer von den Mitgliedstaaten vorgelegten detaillierten Falldarstellung, und dass die auf den Listen verzeichneten Namen regelmäßig überprüft werden; nach Möglichkeit sollte gewährleistet sein, dass die sanktionierten Personen und Einrichtungen so genau wie möglich benannt sind und dass außerdem bereits zu Beginn eines Sanktionsregimes faire und klare Verfahren für die Streichung von den Listen bestehen. Die betroffenen Personen und Einrichtungen sollten von dem Beschluss über ihre Aufnahme in die Liste unterrichtet werden, wobei im veröffentlichungsfähigen Teil der Falldarstellung möglichst viele Einzelheiten enthalten sein sollten. Es sollte ein geeigneter Mechanismus zur Behandlung von Anträgen von Personen oder Einrichtungen auf Streichung von einer Liste vorhanden sein.

II. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen von Sanktionen

8. Sanktionen sollten so beschaffen sein, dass nachteilige humanitäre Auswirkungen oder unbeabsichtigte Folgen für nicht sanktionierte Personen und Einrichtungen oder für Drittstaaten so weit wie möglich vermieden werden. Dies

lässt sich unter anderem durch zielgerichtete Sanktionen erreichen. Der Sicherheitsrat und seine Sanktionsausschüsse sollten mit Unterstützung des Sekretariats die kurz- und langfristigen sozioökonomischen und humanitären Folgen von Sanktionen gegebenenfalls in der Vorbereitungsphase sowie während ihrer Umsetzung objektiv bewerten. In dieser Hinsicht könnte sich die in dem Sanctions Assessment Handbook (Handbuch für die Bewertung von Sanktionen) von 2004 enthaltene Methodik für die Bewertung der humanitären Folgen von Sanktionen als nützlich erweisen.

9. Es kann für den Sicherheitsrat und seine Sanktionsausschüsse sinnvoll sein, Informationen über die humanitären Folgen der Verhängung und Umsetzung von Sanktionen zu prüfen, insbesondere insoweit diese sich auf die grundlegenden Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung des sanktionierten Staates, auf seine sozioökonomische Entwicklung und auf Drittstaaten auswirken, die unter den Sanktionen zu leiden haben oder leiden könnten.

10. So weit wie irgend möglich sollten Situationen vermieden werden, in denen Drittstaaten infolge der Verhängung von Sanktionen ein erheblicher materieller und finanzieller Schaden entstünde oder erhebliche nachteilige Folgen für die Zivilbevölkerung im sanktionierten Staat oder in Drittstaaten verursacht würden.

11. Für alle zielgerichteten Maßnahmen wie Waffenembargos, Reisebeschränkungen, Flugverbote und finanzielle Sanktionen sollten systematisch humanitäre und andere Ausnahmen vorgesehen und nach dem besten und klaren Verfahren geprüft werden.

12. Es sollte sichergestellt werden, dass Sanktionsregelungen nicht die ausreichende Versorgung der Zivilbevölkerung mit humanitären Hilfsgütern behindern. Die sanktionierten Staaten und Parteien sollten zu diesem Zweck zusammenarbeiten. Die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich die Sanktionsausschüsse, sollten Ausnahmen für unverzichtbare humanitäre Hilfsgüter erwägen.

13. Für die Gewährung humanitärer und medizinischer Hilfe und anderer Formen der humanitären Unterstützung für alle Teile und Gruppen der Zivilbevölkerung sollten die Grundsätze der Neutralität, der Unabhängigkeit, der Transparenz, der Unparteilichkeit und der Nichtdiskriminierung gelten.

14. Humanitäre und medizinische Hilfe und andere Formen der humanitären Unterstützung für alle Teile und Gruppen der Zivilbevölkerung sollten nicht ohne die Zustimmung oder ein entsprechendes Ersuchen des Empfängerstaates gewährt werden.

15. In Notsituationen und Fällen höherer Gewalt (Naturkatastrophen, drohende Hungersnot, Massenunruhen, die zur Zerrüttung der staatlichen Institutionen führen) sollte zur Vermeidung einer humanitären Katastrophe die Aussetzung der Sanktionen in Erwägung gezogen werden. Hier ist für jeden Einzelfall ein entsprechender Beschluss zu fassen.

17. Sanktionsbeschlüsse sollten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stehen. Sanktionsregelungen sollten so konzipiert werden, dass sanktionierten Staat oder in ihm Staaten unbeabsichtigte Fol- und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden vermieden werden, die zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten führen können.

III. Umsetzung

18. Sanktionen sollten von allen Staaten nach Treu und Glauben umgesetzt werden.

19. Die Überwachung und die Einhaltung sind in erster Linie Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten danach trachten, gegen die Sanktionsmaßnahmen verstoßende Tätigkeiten in ihrem Hoheitsbereich zu verhindern oder solche Verstöße zu beheben. In dieser Hinsicht sollte gegebenenfalls der Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) berücksichtigt werden.

20. Die internationale Überwachung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat oder durch eines seiner Nebenorgane im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats kann zur Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen beitragen. Staaten, die bei der Umsetzung und Überwachung von Sanktionen Unterstützung benötigen, können die Vereinten Nationen oder die entsprechenden Regionalorganisationen und Geber um Hilfe ersuchen.

21. Den Staaten und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, sollte nahegelegt werden, anderen Staaten angemessene technische und finanzielle Hilfe zu gewähren, um diese verstärkt zur wirksamen Umsetzung von Sanktionen zu befähigen.

22. Den Staaten sollte nahegelegt werden, beim Austausch von Informationen über die gesetzgeberische, administrative und praktische Umsetzung von Sanktionen zusammenzuarbeiten.

bekräftigend dass die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

sowie die Notwendigkeit bekräftigend den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

in der Überzeugung

RESOLUTION 64/116

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/451, Ziff. 7)⁵⁹.

64/116. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/128 vom 11. Dezember 2008,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völ-